



	<p>f Führen einer Fachgruppe «Naturgarten» mit dem Zweck, die ökologischen Anliegen im Naturgarten weiterzuentwickeln, die Fachbetriebe im Bereich des naturnahen Garten- und Landschaftsbaus und der Wildpflanzenproduktion zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten. An diese Betriebe wird ein Label vergeben; dies verlangt die Festlegung entsprechender Richtlinien und die Überprüfung deren Einhaltung bei den Fachbetrieben.</p> <p>g Führen einer Fachgruppe «Regionalgruppen» zur Unterstützung der Aktivitäten der Regionalgruppen.</p> <p>h Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen.</p> <p><del>i Vertretung der Interessen von Bioterra und eines konsequenten Biolandbaus als Mitglied von Bio Suisse.</del></p> <p><b>j Bioterra kann spezielle Verdienste für die Biobewegung und die Naturgartenbewegung oder allgemein herausragende Arbeiten in diesem Bereich auszeichnen.</b></p>	<p>f) Führen einer Fachgruppe „Naturgarten“ mit dem Zweck, die ökologischen Anliegen im Naturgarten weiterzuentwickeln, die Fachbetriebe im Bereich des naturnahen Garten- und Landschaftsbaus zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten. An diese Betriebe wird ein Label vergeben; dies verlangt die Festlegung entsprechender Richtlinien und die Überprüfung deren Einhaltung bei den Fachbetrieben.</p> <p>g) Führen einer Fachgruppe „Regionalgruppen“ zur Unterstützung der Aktivitäten der Regionalgruppen.</p> <p>h) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen.</p> <p><b>i) Auszeichnung spezieller Verdienste für die Biobewegung und die Naturgartenbewegung oder allgemein herausragende Arbeiten in diesem Bereich.</b></p>	Löschung Art. 3 i	<p>Ist in Art. 3 h ausreichend formuliert</p> <p>Wording Abs. i) an a - h angepasst</p>
	<b>II Mitgliedschaft</b>			
	<b>Mitgliedschaft</b>			
4	<p>1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele von Bioterra bejaht und unterstützt.</p> <p><del>2 Alle Mitglieder sind zugleich Mitglied einer Regionalgruppe.</del></p> <p><del>3 Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Jahr.</del></p>	<p>1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele von Bioterra bejaht und unterstützt.</p> <p><b>2 Eine Fachbetriebsmitgliedschaft als zertifizierter Naturgartenbetrieb oder Knospe-Gärtnereibetrieb beinhaltet eine kollektive Vereinsmitgliedschaft.</b></p>	Löschung Art. 4.2 und 4.3 Ergänzung Art. 4 neuer Abs. 2	alt 4.2 ist nicht immer möglich (wenn in der Region keine Regionalgruppe tätig ist z.B.). 4.3 Mitgliedschaftsdauer ist durch Art. 5 und 6 hinreichend geregelt.
	<b>Aufnahme</b>			
5	Der Beitritt erfolgt jederzeit durch Mitteilung an die Geschäftsstelle.	Der Beitritt erfolgt jederzeit durch Mitteilung an die Geschäftsstelle.	unverändert	
	<b>Austritt</b>			
6	Der Austritt erfolgt durch Mitteilung auf Ende des Beitragsjahres.	Der Austritt erfolgt durch Mitteilung auf Ende des Beitragsjahres.	unverändert	
	<b>Ausschluss</b>			
7	<p>1 Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden:</p> <p>a Wer als Mitglied durch sein Verhalten die Interessen von Bioterra schädigt</p> <p>b Wer nach zweimaliger <del>schriftlicher</del> Mahnung den Mitgliederbeitrag des laufenden Beitragsjahres nicht bezahlt hat.</p> <p>2 Der Ausschluss gemäss Absatz a erfolgt nach Rücksprache mit der entsprechenden Fach- oder Regionalgruppe durch den Zentralvorstand (ZV). Gegen den Ausschluss kann an die Delegiertenversammlung (DV) rekuriert werden; diese entscheidet endgültig.</p>	<p>1 Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden:</p> <p>a) Wer als Mitglied durch sein Verhalten die Interessen von Bioterra schädigt</p> <p>b) Wer nach zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag des laufenden Beitragsjahres nicht bezahlt hat.</p> <p>2 Der Ausschluss gemäss Absatz a) erfolgt nach Rücksprache mit der entsprechenden Fach- oder Regionalgruppe durch den Zentralvorstand (ZV). Gegen den Ausschluss kann an die Delegiertenversammlung (DV) rekuriert werden; diese entscheidet endgültig.</p>	Anp. Art. 7 b	Entfernung nicht notwendiger Präzisierung ("schriftlich"); diese Korrektur wird auch in anderen Artikeln gemacht.
	<b>Mitgliederbeiträge</b>			
8	<p>1 Die Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien werden von der DV festgelegt.</p> <p><del>2 Es werden die Kategorien Einzel-, Kollektiv- und Mitglieder auf Lebenszeit unterschieden.</del></p> <p><del>3 Kollektivmitglieder können Firmen oder andere Organisationen sein.</del></p> <p><del>4 Für die Deckung der besonderen Bedürfnisse der Fachbetriebe können von diesen zusätzliche Beiträge erhoben werden. Sie werden auf Antrag der Fachgruppen vom ZV festgelegt.</del></p>	1 Die Jahresbeiträge der Einzelmitglieder werden von der DV festgelegt.	Löschung Art. 8.3 und 4	Vereinfachung der statutarisch geregelten Bestimmungen.

<b>III Organisation</b>				
<b>Zentralorgane</b>				
9	a Urabstimmung b Delegiertenversammlung (DV) c Zentralvorstand (ZV) d Kontrollstelle e Fachgruppen und Kommissionen f Geschäftsstelle	a Urabstimmung b Delegiertenversammlung (DV) c Zentralvorstand (ZV) d Kontrollstelle e Fachgruppen und Kommissionen f Geschäftsstelle	unverändert	
<b>Delegiertenversammlung</b>				
10	1 Die DV wird vom ZV geleitet. Er bestimmt die <b>Verhandlungsleitung</b> . 2 Stimmberechtigt sind alle Delegierten der Regionalgruppen, die Delegierten der Fachgruppen sowie die ZV-Mitglieder. 3 Die DV steht grundsätzlich allen Mitgliedern offen. 4 Nicht-Stimmberechtigte können durch die <b>Verhandlungsleitung</b> ausgeschlossen werden.	1 Die DV wird vom ZV geleitet. Er bestimmt die <b>Versammlungsleitung</b> . 2 Stimmberechtigt sind alle Delegierten der Regionalgruppen, die Delegierten der Fachgruppen sowie die ZV-Mitglieder. 3 Die DV steht grundsätzlich allen Mitgliedern offen. 4 Nicht-Stimmberechtigte können durch die <b>Versammlungsleitung</b> ausgeschlossen werden.	Wording	Verhandlungsleitung ist nicht korrekt
<b>Vertretung in der DV</b>				
11	1 Die Regionalgruppen delegieren <b>pro angefangenes Hundert ihrer Mitglieder je eine Delegierte oder einen Delegierten</b> . 2 Die <b>Fachgruppen «Biogärtner:innen» und «Naturgarten» delegieren je 2 Mitglieder</b> . 3 Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe an der DV ist ausgeschlossen 4 Mitglieder der Kontrollstelle <b>können nicht delegiert werden</b> .	1 Die Regionalgruppen delegieren <b>ihre Delegierte(n) nach aktuellem Verteilschlüssel</b> . 2 <b>Alle Mitglieder der Fachgruppen „Biogärtner:innen“ und „Naturgarten“ sind an der DV stimmberechtigt</b> . 3 Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe an der DV ist ausgeschlossen 4 Mitglieder der Kontrollstelle <b>sind nicht stimmberechtigt</b> .	Art. 11.1 > Anpassung Formulierung Art. 11.2 > Anpassung der Delegiertenanzahl der genannten Fachgruppen von 2 auf "alle"  Anp. Art. 11.4	Flexibilisierung und Stärkung der Stimmberechtigung der Fachgruppen "Biogärtner:innen" und "Naturgarten"  Präzisierung
<b>Kompetenzen</b>				
12	Die DV übt die Aufsicht über alle anderen Organe aus mit Ausnahme der Urabstimmung. Die DV ist zuständig für: a Die Genehmigung und Abänderung der Statuten. b Die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Protokoll und Kontrollbericht sowie die Entlastung der betroffenen Organe. c Die Genehmigung des Voranschlags für das laufende Jahr. <del>d Die Genehmigung des Finanz- und Fondereglements.</del> e Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr sowie des Regionalgruppenanteils am Mitgliederbeitrag. f Die Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des ZV, der Kontrollstelle <del>sowie der Delegierten von Bioterra bei Bio Suisse.</del> g Die Ernennung von Ehrenmitgliedern h Den Zusammenschluss mit sinnverwandten Organisationen. i Die Beantragung einer Auflösung zuhanden der Urabstimmung.	Die DV übt die Aufsicht über alle anderen Organe aus mit Ausnahme der Urabstimmung. Die DV ist zuständig für: a) Die Genehmigung und Abänderung der Statuten. b) Die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Protokoll und Kontrollbericht sowie die Entlastung der betroffenen Organe. c) Die Genehmigung des Voranschlags für das laufende Jahr.  d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr, <b>des Verteilschlüssels der Delegierten der Regionalgruppen</b> sowie des Regionalgruppenanteils am Mitgliederbeitrag. e) Die Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des ZV <b>sowie</b> der Kontrollstelle. f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern. g) Den Zusammenschluss mit sinnverwandten Organisationen. h) Die Beantragung einer Auflösung zuhanden der Urabstimmung.	Löschung alter Art. 12 d Anpassung neuer Art. 12 d  Anpassung in Art. 12 f (neu e)	wurde noch nie durch DV entschieden / Anpassung an Realität  Delegierte bei BioSuisse werden von Fachgruppe und ZV gewählt gem. Kompetenzreglement, das wurde auch bisher so gehandhabt.
<b>Einberufung der ordentlichen DV</b>				
13	1 Die ordentliche DV findet jeweils im ersten Jahres <b>viertel</b> statt. Die Organisation erfolgt durch den ZV in Zusammenarbeit mit einer Regionalgruppe. 2 Die definitive <del>schriftliche</del> Einladung der Delegierten erfolgt mindestens 3 Wochen vor der DV. Der Einladung liegt die endgültige Traktandenliste bei.	1 Die ordentliche DV findet jeweils im ersten Jahres <b>drittel</b> statt. Die Organisation erfolgt durch den ZV in Zusammenarbeit mit einer Regional- <b>oder Fachgruppe</b> . 2 Die definitive Einladung der Delegierten erfolgt mindestens 3 Wochen vor der DV. Der Einladung liegt die endgültige Traktandenliste bei.	Abs. 1  Wording Anpassung Abs. 2 > schriftlich gelöscht	Zeitraum um einen Monat verlängert.  Präzisierung "schriftlich" ist nicht notwendig

	<b>Anträge an die DV</b>			
14	<p>1 Die DV kann nur über Geschäfte befinden, die auf der endgültigen Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge für diese Traktandenliste sind mindestens fünf Wochen vor der DV dem ZV schriftlich einzureichen. Anträge zu traktandierten Themen, einschliesslich Wahlvorschläge, können auch an der DV gestellt werden.</p> <p>2 Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie der DV direkt als Abstimmungsvorlagen dienen.</p> <p><b>3 Antragsberechtigt sind der ZV, die Fach- und Regionalgruppen sowie jedes einzelne Mitglied.</b></p>	<p>1 Die DV kann nur über Geschäfte befinden, die auf der endgültigen Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge für diese Traktandenliste sind mindestens fünf Wochen vor der DV dem ZV einzureichen. Anträge zu traktandierten Themen, einschliesslich Wahlvorschläge, können auch an der DV gestellt werden.</p> <p>2 Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie der DV direkt als Abstimmungsvorlagen dienen.</p> <p><b>3 Antragsberechtigt sind der ZV sowie alle an der DV stimmberechtigten Personen.</b></p>	Anpassung Art. 14.3	Vereinfachung
	<b>Abstimmungsverfahren in der DV</b>			
15	<p>1 Die DV beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die <b>Verhandlungsleiterin/der Verhandlungsleiter</b> den Stichentscheid.</p> <p>2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>3 Die Änderung der Statuten, der Zusammenschluss mit sinnverwandten Organisationen, sowie der Antrag auf Auflösung <b>der Gesellschaft</b> zuhanden der Urabstimmung benötigen eine Mehrheit von <b>zwei Dritteln</b> der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>4 Die Abstimmungen und Wahlen müssen auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim erfolgen.</p>	<p>1 Die DV beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die <b>Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter</b> den Stichentscheid.</p> <p>2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>3 Die Änderung der Statuten, der Zusammenschluss mit sinnverwandten Organisationen, sowie der Antrag auf Auflösung <b>des Vereins</b> zuhanden der Urabstimmung benötigen eine Mehrheit von <b>drei Vierteln</b> der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>4 Die Abstimmungen und Wahlen müssen auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim erfolgen.</p>	Anp. Art. 15.3	<p>Notwendige Anpassung (Vorgaben Kanton): Das Handelsregisteramt Kanton ZH hat bei einer Prüfung der Statuten festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben (Art. 18 Abs. 1 lit. e FusG) eine 3/4-Mehrheit verlangen.</p> <p>*** Verhandlungsleitung / Gesellschaft ist nicht korrekt</p>
	<b>Protokoll der DV</b>			
16	Über die Beschlüsse der DV wird ein Protokoll geführt. Die wichtigen Beschlüsse werden in geeigneter Form bekannt gemacht.	Über die Beschlüsse der DV wird ein Protokoll geführt. Die wichtigen Beschlüsse werden in geeigneter Form bekannt gemacht.	unverändert	
	<b>Ausserordentliche DV</b>			
17	<p>1 Die Einberufung einer ausserordentlichen DV kann unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden von:</p> <p>a Einem Zwanzigstel der Mitglieder. b Einem Viertel der Regionalgruppen. c Dem Zentralvorstand.</p> <p>2 Den <b>Initiantinnen und Initianten</b> ist in der Vereinszeitschrift genügend Raum zu lassen, um ihre Anliegen darzulegen.</p> <p>3 Die begründete Ankündigung an die Delegierten erfolgt mindestens sieben Wochen vor dem Einberufungsdatum. Die übrigen Fristen sind dieselben wie bei der ordentlichen DV (Art. 13 und 14).</p>	<p>1 Die Einberufung einer ausserordentlichen DV kann unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden von:</p> <p>a) Einem Zwanzigstel der Mitglieder. b) Einem Viertel der Regionalgruppen. c) Dem Zentralvorstand.</p> <p>2 Den <b>Initiierenden</b> ist genügend Raum zu lassen, um ihre Anliegen darzulegen.</p> <p>3 Die begründete Ankündigung an die Delegierten erfolgt mindestens sieben Wochen vor dem Einberufungsdatum. Die übrigen Fristen sind dieselben wie bei der ordentlichen DV (Art. 13 und 14)</p>	Anp. Art. 17.2	Wording

	<b>Urabstimmung</b>			
18	<p>1 Über die Auflösung von Bioterra muss eine Urabstimmung (Abstimmung durch <del>schriftliche</del> Befragung sämtlicher Mitglieder) durchgeführt werden. Wenn ein Drittel der stimmenden Mitglieder gegen die Auflösung stimmt, besteht Bioterra weiter.</p> <p>2 Zu Sachfragen von besonders grosser Tragweite müssen ebenfalls Urabstimmungen durchgeführt werden, wenn dies verlangt wird von:</p> <p>a Einem Zwanzigstel der Bioterra-Mitglieder b Der DV c Dem ZV</p> <p>3 Den <b>Initiantinnen und Initianten</b> ist in der Vereinszeitschrift genügend Raum zu lassen, um ihre Anliegen darzulegen.</p> <p>4 Der Vollzug der Urabstimmung obliegt dem ZV in Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle. <del>Zu diesem Zweck kann die eigene Zeitschrift benutzt werden.</del></p>	<p>1 Über die Auflösung von Bioterra muss eine Urabstimmung (Abstimmung durch Befragung sämtlicher Mitglieder) durchgeführt werden. Wenn ein Drittel der stimmenden Mitglieder gegen die Auflösung stimmt, besteht Bioterra weiter.</p> <p>2 Zu Sachfragen von besonders grosser Tragweite müssen ebenfalls Urabstimmungen durchgeführt werden, wenn dies verlangt wird von:</p> <p>a) Einem Zwanzigstel der Bioterra-Mitglieder b) Der DV c) Dem ZV</p> <p>3 Den <b>Initianten</b> ist genügend Raum zu lassen, um ihre Anliegen darzulegen.</p> <p>4 Der Vollzug der Urabstimmung obliegt dem ZV in Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle.</p>	Anp. Art. 18.1	Präzisierung "schriftlich" ist nicht notwendig
			Anp. Art. 18.3	Anpassung Wording
			Anp. Art. 18.4	Das "Mittel" zum Vollzug muss nicht präzisiert sein.
	<b>Zentralvorstand (ZV) - Zusammensetzung</b>	<b>Zentralvorstand (ZV) Zusammensetzung</b>		
19	<p>1 Der ZV ist das Führungsorgan von Bioterra. Seine Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>2 Bei Rücktritten innerhalb der Amtsperiode wird an der nächsten DV ein Ersatz für den Rest der Amtszeit gewählt, <del>sofern dies gemäss den Absätzen 3 und 4 notwendig oder erwünscht ist.</del></p> <p>3 Die Fachgruppen gemäss Artikel 26 Abs. 1 haben Anrecht auf mindestens ein Mitglied im Vorstand. Die Fachgruppen machen entsprechende Wahlvorschläge an die DV.</p> <p>4 Der ZV besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie <b>6 bis 10</b> weiteren Mitgliedern.</p> <p>5 Der ZV konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Es ist auch ein Co-Präsidium zulässig.</p>	<p>1 Der ZV ist das Führungsorgan von Bioterra. Seine Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>2 Bei Rücktritten innerhalb der Amtsperiode wird an der nächsten DV ein Ersatz für den Rest der Amtszeit gewählt.</p> <p>3 Die Fachgruppen gemäss Artikel 26 Abs. 1 haben Anrecht auf mindestens ein Mitglied im Vorstand. Die Fachgruppen machen entsprechende Wahlvorschläge an die DV.</p> <p>4 Der ZV besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie <b>4 - 8</b> weiteren Mitgliedern.</p> <p>5 Der ZV konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Es ist auch ein Co-Präsidium zulässig.</p>	Anp. Art. 19.2	Vereinfachung / Ausweitung auf alle Mitglieder Vorstand
			Anp. Art. 19.4	Total 5 - 9 Mitglieder des ZV sind ausreichend
	<b>Kompetenzen ZV</b>	<b>Kompetenzen ZV</b>		
20	<p>Der ZV ist zuständig für sämtliche Geschäfte und Beschlüsse, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a Die Vorbereitung der Geschäfte und der Vollzug der Beschlüsse der DV und der Urabstimmung.</p> <p>b Die Beratung, Unterstützung und Kontrolle der ihm unterstellten Organe.</p> <p>c Die Vertretung von Bioterra nach aussen.</p> <p>d Die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder der Organe.</p> <p><b>e Die Anstellung der geschäftsführenden Person.</b></p> <p>f Genehmigung der Richtlinien für die Fachbetriebe Naturgarten auf Antrag der entsprechenden Kommission.</p> <p><del>g Genehmigung des Leitfadens für die Regionalgruppen auf Antrag der entsprechenden Kommission.</del></p>	<p>Der ZV ist zuständig für sämtliche Geschäfte und Beschlüsse, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a) Die Vorbereitung der Geschäfte und der Vollzug der Beschlüsse der DV und der Urabstimmung.</p> <p>b) Die Beratung, Unterstützung und Kontrolle der ihm unterstellten Organe.</p> <p>c) Die Vertretung von Bioterra nach aussen.</p> <p>d) Die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder der Organe.</p> <p><b>e) Die Besetzung der strategischen Rollen auf der Geschäftsstelle.</b></p> <p>f) Die Genehmigung der Richtlinien für die Fachbetriebe Naturgarten auf Antrag der entsprechenden Kommission.</p> <p><b>g) Die Genehmigung der Kompetenzreglemente.</b></p>	Anp. Art. 20 e Neuer Art. 20g	Anpassung an Organisationsform der Geschäftsstelle  Anpassung an Realität
	<b>Verfahren im ZV</b>			
21	<p>1 Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2 Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung der Wahl nach erneuter Diskussion zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet <b>die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende</b> durch Stichentscheid.</p>	<p>1 Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2 Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung der Wahl nach erneuter Diskussion zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet <b>das Präsidium oder dessen Vertretung</b> durch Stichentscheid.</p>	Anp. Art. 21.2	Präzisierung / Anpassung an Realität

	<b>ZV-Protokoll und Information</b>			
22	1 Von den Beschlüssen des ZV wird ein Protokoll erstellt. 2 Die Fach- und Regionalgruppen <del>und die Mitglieder</del> sind regelmässig über die Tätigkeit des ZV zu informieren.	1 Von den Beschlüssen des ZV wird ein Protokoll erstellt. 2 Die Fach- und Regionalgruppen sind regelmässig über die Tätigkeit des ZV zu informieren.	Anp. Art. 22.2	Löschung / Anpassung an die Realität (Info an Mitglieder erfolgen regelmässig, aber nicht über Interna)
	<b>Unterschriftsberechtigung</b>			
23	Der ZV bestimmt die für Bioterra zeichnungsberechtigten Personen und die Form der Zeichnung.	Der ZV bestimmt die für Bioterra zeichnungsberechtigten Personen und die Form der Zeichnung.	unverändert	
	<b>Kontrollstelle</b>			
24	1 Die Kontrollstelle besteht entweder aus: <del>a Zwei Bioterra-Mitgliedern und einer Ersatzperson und konstituiert sich selber</del> oder b aus einem professionellen Revisionsbüro.	1 Die Kontrollstelle besteht aus einem professionellen Revisionsbüro.	Anp. Art. 24 a	Professionelles Revisionsbüro ist alternativlos
	<b>Aufgaben der Kontrollstelle</b>			
25	Die Kontrollstelle prüft zuhanden der DV die Rechnungen und die Geschäftsführung und erstattet darüber schriftlichen Bericht. Sie beantragt – sofern Rechnungen und Geschäftsführung als in Ordnung befunden werden – die Entlastung der Organe. Die Kontrollstelle überwacht die Urabstimmung.	Die Kontrollstelle prüft zuhanden der DV die Rechnungen und die Geschäftsführung und erstattet darüber schriftlichen Bericht. Sie beantragt – sofern Rechnungen und Geschäftsführung als in Ordnung befunden werden – die Entlastung der Organe. Die Kontrollstelle überwacht die Urabstimmung.	unverändert	
	<b>Fachgruppen und Kommissionen</b>			
26	1 Zur Bearbeitung der <b>speziellen</b> Themen und der Wahrung der spezifischen Interessen bestehen folgende Fachgruppen innerhalb von Bioterra: Fachgruppe «Biogärtnereien», Fachgruppe «Naturgarten», Fachgruppe «Regionalgruppen». 2 Für arbeitsintensive Tätigkeitsbereiche oder die Erarbeitung von Grundlagen kann der ZV Kommissionen einsetzen. 3 Fachgruppen und Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied des ZV geleitet. Sie übernehmen Aufgaben im Rahmen eines vom ZV genehmigten Aufgabenbeschriebs und finanziellen Rahmens. Im Weiteren konstituieren sie sich <b>selber</b> .	1 Zur Bearbeitung der <b>fachbezogenen</b> Themen und der Wahrung der spezifischen Interessen bestehen folgende Fachgruppen innerhalb von Bioterra: Fachgruppe „Biogärtnereien“, Fachgruppe „Naturgarten“, Fachgruppe „Regionalgruppen“. 2 Für arbeitsintensive Tätigkeitsbereiche oder die Erarbeitung von Grundlagen kann der ZV Kommissionen einsetzen. 3 Fachgruppen und Kommissionen <del>werden in der Regel von einem Mitglied des ZV geleitet.</del> Sie übernehmen Aufgaben im Rahmen eines vom ZV genehmigten <b>Kompetenzreglements</b> , Aufgabenbeschriebs und finanziellen Rahmens. Im Weiteren konstituieren sie sich <b>selbst</b> .	Anp. Art. 26.1  Anp. Art. 26.3	Präziseres Wording  Wording
	<b>Geschäftsstelle</b>			
27	1 Die operative Geschäftsführung wird durch die <b>Geschäftsstelle sichergestellt. Deren Leitung ist dem ZV unterstellt. Weisungsberechtigt ist die Präsidentin oder der Präsident. Im Falle eines mehrköpfigen Präsidiums wird eine klare Aufgabenteilung vereinbart.</b>  2 Die Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem <b>Aufgabenbeschrieb</b> festgehalten.	1 Die operative Geschäftsführung wird durch die <b>Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sichergestellt. Dieser obliegt die operative Tätigkeit des Vereins und insbesondere auch die Umsetzung der sich aus Statuten und Vereinsbeschlüssen ergebenden Aufgaben sowie der Strategie.</b>  2 Die Befugnisse der Geschäftsstelle werden im <b>Kompetenzreglement</b> festgehalten.	Anp. Art. 27.1  Anp. Art. 27.2	Abs. 1 Formulierung angepasst an Organisationsform der GS  Abs. 2 Aufgabenbeschrieb wird durch Kompetenzreglement ersetzt

<b>IV Regionale Organisation</b>				
<b>Regionalgruppen</b>				
28	<p>1 Für die dezentrale Arbeit ist das Gebiet der Schweiz in rechtlich unselbständige Regionalgruppen oder in regionale Vereine aufgeteilt. Sie sind unter dem Überbegriff Regionalgruppen integrale Bestandteile von Bioterra und bestehen aus den <b>Bioterra-Mitgliedern</b> der betreffenden geografischen Gebiete.</p> <p>2 Den Regionalgruppen obliegt die Durchführung von lokalen und regionalen Veranstaltungen wie Kursen, Vorträgen, Exkursionen etc.</p> <p>3 Für Regionalgruppen in Vereinsform (gem. Art. 60 ff. ZGB) gilt: Die Statuten der als Vereine organisierten, rechtlich selbständigen Regionalgruppen, dürfen keine den Bioterra-Statuten widersprechenden Bestimmungen enthalten und müssen vom ZV genehmigt sein.</p> <p>4 Jede Regionalgruppe <b>wählt an einer Jahresversammlung ihre Vertreterinnen und Vertreter für die schweizerische</b> Delegiertenversammlung.</p>	<p>1 Für die dezentrale Arbeit ist das Gebiet der Schweiz in Regionalgruppen aufgeteilt. Sie sind unter dem Überbegriff Regionalgruppen integrale Bestandteile von Bioterra und bestehen aus den <b>Mitgliedern von Bioterra</b> der betreffenden geografischen Gebiete.</p> <p>2 Den Regionalgruppen obliegt die Durchführung von lokalen und regionalen Veranstaltungen wie Kursen, Vorträgen, Exkursionen etc.</p> <p>3 Für Regionalgruppen in Vereinsform (gem. Art. 60 ff. ZGB) gilt: Deren Gründung muss vom ZV genehmigt sein. Die Statuten dürfen keine den Bioterra-Statuten widersprechenden Bestimmungen enthalten.</p> <p>4 Jede Regionalgruppe <b>bestimmt ihre Vertretung für die</b> Delegiertenversammlung.</p>	<p>Anp. Art. 28.1</p> <p>Anp. Art. 28.3</p> <p>Anp. Art. 28.4</p>	<p>Anpassung Wording und Neuausrichtung Organisation der Regionalgruppen: Gem. Beschluss FARG und ZV sollen neue Vereinsgründungen vermieden werden und bestehende Untervereine nach Möglichkeit zu unselbständigen Regionalgruppen zurückgeführt werden.</p> <p>Abs. 4 Allgemeinere Formulierung passend für alle Regionalgruppen</p>
<b>Gründung, Auflösung, Aufgaben</b>				
29	<p>1 Die Gründung und Auflösung sowie die Fusion von Regionalgruppen erfolgt auf Anhören der Betroffenen durch den ZV, der auch die Gebietsgrenzen festlegt.</p> <p>2 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Regionalgruppen werden in dem durch den ZV erlassene Leitfadene geregelt. Sie gelten gleichermaßen für rechtlich unselbständige Regionalgruppen und für als Verein organisierte Regionalgruppen.</p>	<p>1 Die Gründung und Auflösung sowie die Fusion von Regionalgruppen erfolgt auf Anhören der Betroffenen durch den ZV, der auch die Gebietsgrenzen festlegt.</p> <p>2 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Regionalgruppen werden in dem durch den ZV erlassene Leitfadene geregelt. Sie gelten gleichermaßen für rechtlich unselbständige Regionalgruppen und für als Verein organisierte Regionalgruppen.</p>	unverändert	
<b>Finanzierung der Regionalgruppen</b>				
30	<p>1 Die Regionalgruppen erhalten eine jährliche Rückerstattung pro Mitglied sowie einen Sockelbeitrag, welche an der DV festgelegt werden. Im Übrigen finanzieren sich die Regionalgruppen durch ihre Aktivitäten selbst. Zusätzlich kann die Zentralkasse die folgenden Beiträge leisten:</p> <p>a) Startbeiträge für neue Regionalgruppen,</p> <p>b) Unterstützungsbeiträge für lokale oder regionale Projekte auf <del>schriftlichen</del> Antrag an den ZV.</p> <p>c) Aktivitätsbeiträge.</p> <p>d) Beitrag für die Werbung von Neumitgliedern.</p> <p>2 Bei der Auflösung oder dem Ausscheiden einer Regionalgruppe steht ihr gesamtes Nettovermögen der Zentralkasse zu.</p> <p><del>3 Die Regionalgruppen dokumentieren gegenüber dem Verein gemäss Finanz- und Fondreglement ihre finanziellen Verhältnisse.</del></p>	<p>1 Die Regionalgruppen erhalten eine jährliche Rückerstattung pro Mitglied <b>in ihrer geografischen Region</b> sowie einen Sockelbeitrag, welche an der DV festgelegt werden. Im Übrigen finanzieren sich die Regionalgruppen durch ihre Aktivitäten selbst. Zusätzlich kann die Zentralkasse die folgenden Beiträge leisten:</p> <p>a) Startbeiträge für neue Regionalgruppen,</p> <p>b) Unterstützungsbeiträge für lokale oder regionale Projekte auf Antrag an den ZV.</p> <p>c) Aktivitätsbeiträge.</p> <p>d) Beitrag für die Werbung von Neumitgliedern.</p> <p>2 Bei der Auflösung oder dem Ausscheiden einer Regionalgruppe steht ihr gesamtes Nettovermögen der Zentralkasse zu.</p>	<p>Anp. Art. 30.1</p> <p>Anp. Art. 30.1 b</p> <p>Löschung Art. 30.3</p>	<p>Präzisierung</p> <p>"schriftlich" wie in anderen Artikeln entfernt</p> <p>Die Buchhaltungen der Regionalgruppen wurden in jene der Geschäftsstelle integriert.</p>
<b>V Verschiedenes</b>				
<b>Zeitschrift</b>				
31	<p><del>1 Bioterra gibt eine eigene Zeitschrift heraus. Diese ist das Publikationsorgan und wird allen Mitgliedern zugestellt.</del></p> <p><del>2 Die Zeitschrift kann zielverwandten Organisationen ebenfalls als Publikationsorgan dienen.</del></p> <p><del>3 Die Fusion mit einer zielverwandten Publikation muss von der DV beschlossen werden.</del></p>		Art. 31 entfällt	Vgl. Art. 3

	<b>Finanzierung</b>			
32 neu 31	Die Arbeit von Bioterra wird hauptsächlich durch die Mitgliederbeiträge finanziert, <del>welche für das volle Beitragsjahr zu entrichten sind. Zusätzliche Einkünfte werden durch Inserate und Abonnementsbeiträge der Zeitschrift, spezielle Beiträge der Fachbetriebe, Spenden, Gönnerinnen- und Gönnerbeiträge und Legate erzielt.</del>	Die Arbeit von Bioterra wird durch die Mitgliederbeiträge und <b>weitere vom ZV definierte Geschäftsfelder</b> finanziert.	Anp. Art. 32	Erläuterung: zeitgemässe Formulierung ohne unnötige Details
	<b>Stiftungen</b>			
33 neu 32	Bioterra kann im Rahmen ihrer statutarischen Ziele und auf Beschluss der DV hin, Stiftungen errichten.	Bioterra kann im Rahmen ihrer statutarischen Ziele und auf Beschluss der DV hin Stiftungen errichten.	unverändert	
	<b>Haftung</b>			
34 neu 33	1 Für die Verbindlichkeiten von Bioterra, einschliesslich der unselbständigen Regionalgruppen, haftet einzig ihr Vereinsvermögen. 2 Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins oder der Regionalgruppen ist ausgeschlossen.	1 Für die Verbindlichkeiten von Bioterra, einschliesslich der unselbständigen Regionalgruppen, haftet einzig ihr Vereinsvermögen. 2 Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins oder der Regionalgruppen ist ausgeschlossen.	unverändert	
	<b>Datenschutz</b>			
35 neu 34	Die Daten und Adressen der Mitglieder <del>und Abonnentinnen und Abonnenten</del> müssen vertraulich behandelt werden (gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz).	Die Daten und Adressen der Mitglieder <b>werden</b> vertraulich behandelt (gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz).	Anp. Art. 35	Wir sprechen neu ausschliesslich von Mitgliedern (Abonnenten ohne Mitgliedschaft gibt es nicht).
	<b>Liquidation</b>			
36 neu 35	1 Nach beschlossener Auflösung (Art. 12.h und 18.1.) erfolgt die Liquidation durch den ZV, sofern die DV nicht andere Personen damit beauftragt.	1 Nach beschlossener Auflösung (Art. 12.h und 18.1.) erfolgt die Liquidation durch den ZV, sofern die DV nicht andere Personen damit beauftragt.	unverändert	
	<b>Übergangsbestimmung</b>			
37	1 Die Übersicht der finanziellen Verhältnisse der Gesamtorganisation Bioterra hat erstmals im Jahr 2016 für das Jahr 2015 zu erfolgen.		entfallen	
	<b>Schlussbestimmungen</b>			
38 neu 36	1 Die vorliegenden Statuten wurden an der DV von Bioterra vom 15. März 2014 genehmigt und ersetzen alle früheren Statuten. 2 Sie treten direkt nach Annahme durch die Versammlung in Kraft.	1 Die vorliegenden Statuten wurden an der DV von Bioterra vom <b>21. März 2026</b> genehmigt und ersetzen alle früheren Statuten. 2 Sie treten direkt nach Annahme durch die Versammlung in Kraft.		Aktualisierung
	Zürich, im April 2014 Der Präsident Der Protokollführer Urs Gantner Daniel Gürber	Zürich, im März 2026 Der Präsident Der Protokollführer Jean Bernard Bächtiger Thomas Jost		